

**BEITRAG****Betriebsärztlicher  
Gefährdungsbericht Haut**

Die Unfallversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, bei Vorliegen einer Berufskrankheit die den Versicherten oder deren Hinterbliebenen zustehenden Leistungen möglichst frühzeitig zu erbringen. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung bei Berufskrankheiten ist jedoch sowohl aus medizinischer als auch aus versicherungsrechtlicher Sicht oft schwierig und wegen meist umfangreicher Ermittlungen zeit- und aufwendig. Betriebsärzte können aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz, insbesondere der Kenntnisse der betrieblichen Situation, den UV-Trägern bei der Durchführung der BK-Verfahren regelmäßig wertvolle Hilfe geben und zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Umgekehrt können die in einem BK-Verfahren von den UV-Trägern gewonnenen Erkenntnisse für die Tätigkeit der Betriebsärzte wichtig sein. Deshalb gibt es seit dem Jahre 2002 eine gemeinsame Empfehlung von DGUV, VDBW und DGAUM, umfassende gegenseitige Information und Zusammenarbeit. Insgesamt sollen die Möglichkeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung und der raschen Zuweisung zum Hautarzt weiter verbessert werden. Diese Empfehlung wird in Kürze um einen betriebsärztlichen Gefährdungsbericht Haut ergänzt. Damit wird ein eigener, liquidationsfähiger „Betriebsärztlicher Gefährdungsbericht Haut“ geschaffen, der Betriebsärzten ergänzend zum Hautarztbericht (F 6050) und der Meldung im Rahmen des F 2900 bzw. der Ärztlichen Anzeige (F 6000) zur Verfügung stehen wird.

**Damit stehen Betriebs- und Werksärzten künftig folgende Möglichkeiten zur Verfügung:**

- » Entsteht bei der betriebsärztlichen Tätigkeit der konkrete Verdacht auf eine Berufskrankheit, informieren die Betriebsärzte den zuständigen Unfallversicherungsträger durch Erstattung einer Berufskrankheiten-Anzeige. Dafür steht ihnen ein Honorar analog Nr. 141 UV-GOÄ zu.



- » Erfahren Betriebsärzte, dass bei einzelnen Versicherten in den von ihnen betreuten Unternehmen Hauterscheinungen mit Bezug zum Arbeitsplatz auftreten, informieren sie unverzüglich mit Zustimmung der Versicherten den zuständigen UV-Träger. Ihnen steht dafür der „Betriebsärztliche Gefährdungsbericht Haut“ zur Verfügung. Werden die jeweiligen Versicherten bereits dermatologisch betreut, erhält der behandelnde Hautarzt eine Kopie des „Betriebsärztlichen Gefährdungsberichts Haut“. Für die Erstattung des „Betriebsärztlichen Gefährdungsberichts Haut“ erhalten die Betriebsärzte ein Honorar von 30,00 Euro zzgl. Portoersatz.
- » Alternativ haben Betriebsärzte auch die Möglichkeit, einen Hautarztbericht (F 6050) zu erstatten. Der Vergütungsanspruch dafür wird analog zum Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger vereinbart.

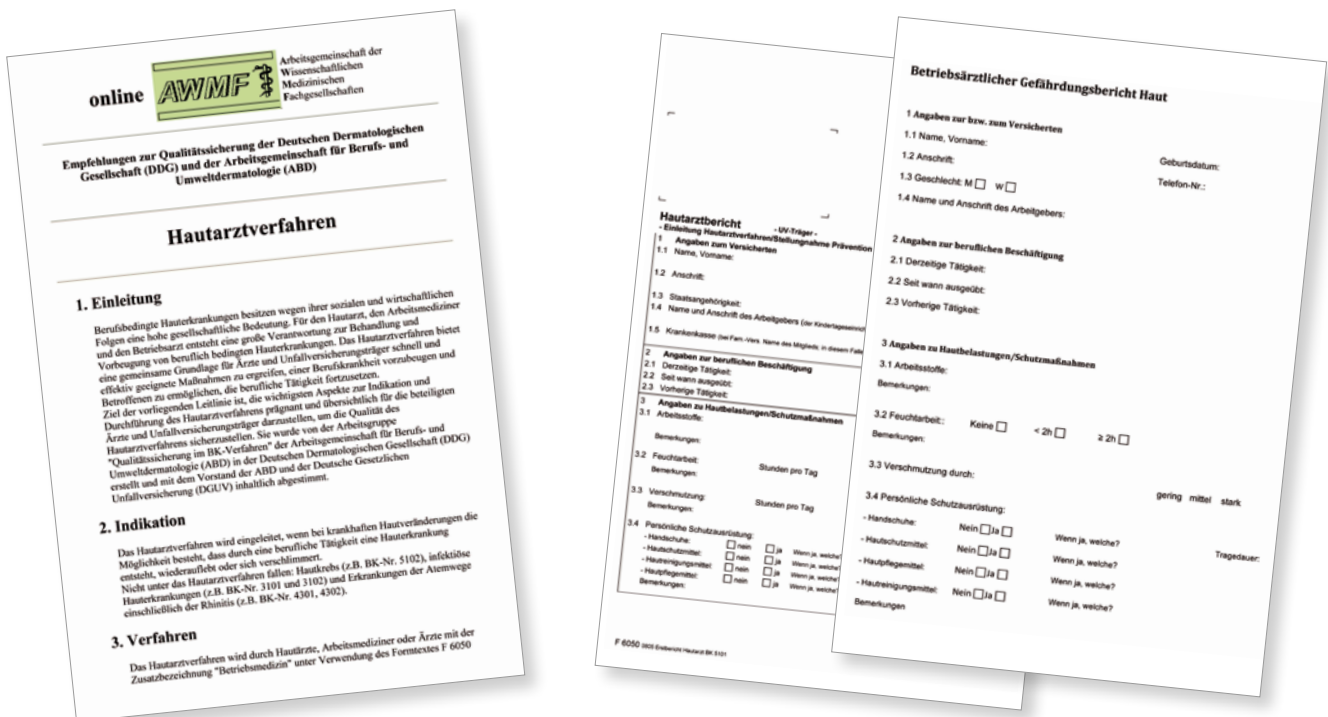
Die UV-Träger ersuchen mit dem Einverständnis der Versicherten die zuständigen Betriebsärzte um Auskunft zur Krankheitsanamnese, zu den Expositionsverhältnissen und zum möglichen ursächlichen Zusammenhang. Für eine Stellungnahme zum möglichen ursächlichen Zusammenhang erhalten die Betriebsärzte eine Gebühr in Höhe von 25,56 Euro. Die UV-Träger unterrichten die zuständigen Betriebsärzte, sobald erkennbar wird, dass Maßnahmen der Individual- und/oder Generalprävention angezeigt sein könnten. Die Betriebsärzte unterrichten die UV-Träger über die betrieblicherseits getroffenen Maßnahmen, das Ergebnis seiner/ihrer Beratung der Versicherten und über den weiteren Verlauf. Die Betriebsärzte wirken darauf hin und begleiten die durch die UV-Träger eingeleiteten Maßnahmen der Primär-/Sekundär-Prävention am Arbeitsplatz und/oder achten darauf, dass die Rehabilitationsmaßnahmen die Gesundheitsstörungen günstig beeinflussen.

Ferner informierten die UV-Träger die Betriebsärzte, wenn sich Hinweise auf Belastungen/Gefährdungen von weiteren Versicherten oder anderen Kollektiven ergeben. Auf Wunsch stellen sie den Betriebsärzten auch betriebsbezogene Auswertungen des BK-Geschehens zur Verfügung.

Grundsätzlich möglich ist auch, dass Betriebsärzte zur Wahrung der Nachhaltigkeit einbezogen werden in Fällen, in denen

die UV-Träger Verhältnisprävention an den Arbeitsplätzen betreiben. Für die dazu notwendigen Dokumentationen ist eine individuelle Anfrage an Betriebsärzte vorgesehen. Der sich aus der Beantwortung dieser Anfragen ergebenden Vergütungsanspruch ist individuell nach Aufwand zu vereinbaren. ■

**Die ergänzte Vereinbarung wird ebenso wie die Formulare, auf der Internetseite [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de) veröffentlicht.**



Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie (ABD) und Formulare für den Hautarztbericht und den Gefährdungsbericht Haut.